



Hauptsatzung der Gemeinde Tiefenbach am Federsee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 24.01.2022 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- I. Form der Gemeindeverfassung**
 - § 1 Gemeinderatsverfassung
- II. Gemeinderat**
 - § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
 - § 3 Zusammensetzung
 - § 4 Gemeinderatssitzungen ohne persönliche Anwesenheit
- III. Bürgermeister**
 - § 5 Rechtsstellung
 - § 6 Zuständigkeiten
- IV. Stellvertretung des Bürgermeisters**
 - § 7 Stellvertreter des Bürgermeisters
- V. Schlussbestimmungen**
 - § 8 Wertgrenzen
 - § 9 Inkrafttreten

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Tiefenbach am Federsee sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4

Gemeinderatssitzungen ohne persönliche Anwesenheit

- (1) Gemäß §§ 4 in Verbindung mit 37 a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg können notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- (2) Es ist eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, sicherzustellen. Bei öffentlichen Sitzungen wird die Übertragung parallel in einem öffentlich zugänglichen Raum zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und stellt die technischen Mittel für die Teilnahme der Gemeinderäte und den Bürgermeister. Das Nähere regelt die Gemeindeordnung.
- (3) Die Gemeinde Tiefenbach behält sich vor, unter der Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist vor der Sitzung, diese wie in Absatz (1) beschrieben durchzuführen.

III. Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist ehrenamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 4.000,00 EUR im Einzelfall;
 - 2.3 Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der jeweiligen Haushaltssatzung
 - 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu Arbeitsverhältnissen von Auszubildenden, Praktikanten, Aushilfsangestellten, geringfügig Beschäftigten und Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 1 bis 5 bzw. S 2 bis S 6 TVöD-SuE
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall;
 - 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 7.500,00 EUR,

- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 EUR beträgt;
- 2.9 die Entscheidung über das Einvernehmen im baurechtlichen Verfahren
- 2.9.1 bei der Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit es sich um Fälle ohne städtebauliche Bedeutung handelt, z.B. Garagen, landwirtschaftliche An- und Aufbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben, Heiz- und Öllagerungen, Mauern usw., wenn dadurch keine oder nur unbedeutende Veränderungen nach außen erkennbar sind;
- 2.9.2 bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen zur Bildung von Wohneigentum (§7 WEG)
- 2.93 bei der Zustimmung der Gemeinde als Angrenzerin nach §§ 55 LBO, sofern keine wichtigen Belange der Gemeinde berührt sind;
- 2.9.4 Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 oder § 4 BauGB.
- 2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 12.500,00 EUR im Einzelfall;
- 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500,00 EUR im Einzelfall;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat
- 2.15 die Erledigung der Geschäfte nach §§ 24, 25 und 26 BauGB. Wenn jedoch ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, muss die Beschlussfassung des Gemeinderats herbeigeführt werden;
- 2.16 die Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung Rechtsanwalt, Steuerberatung, Ausschreibungsberatung Beauftragung von planerischen Leistungen) bis 10.000,00 EUR im Einzelfall, Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 5.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.18 der Abschluss von Versorgungs- und Energielieferverträgen für einzelne Objekte und Angelegenheiten im konkreten Bedarfsfall, außerhalb der turnusmäßigen Ausschreibungen.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Der oder die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt und in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz gem. §§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO.

V. Schlussbestimmungen

§ 8

Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 9

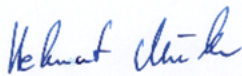
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23.07.1984 in der Fassung vom 28.01.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tiefenbach am Federsee, den 24.01.2022



Helmut Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt Tiefenbach vom 27.01.2022 veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung dieser Satzung

- auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 27.01.2022 bis 11.02.2022 sowie
- an der Anschlagtafel am Rathaus Tiefenbach in der Zeit vom 27.01.2022 bis 11.02.2022 wurde im Mitteilungsblatt vom 27.01.2022 hingewiesen.

Verfahren:

„Hauptsatzung“	Datum
Beschlussfassung:	24.01.2022
Ausfertigung:	24.01.2022
Öffentliche Bekanntmachung:	von: 27.01.2022 bis 11.02.2022
Inkrafttreten:	28.01.2022
Anzeige Landratsamt:	27.01.2022
Anzeige GVV Bad Buchau:	27.01.2022